

# Allg. Einkaufsbedingung für Investitionsgüter

der

**WELSER PROFILE DEUTSCHLAND GMBH**  
**Edisonstraße 23**  
**59199 Bönen**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die WELSER PROFILE Deutschland GMBH („WELSER“) tätigt alle ihre Aufträge für die Herstellung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Investitionsgütern (z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen etc. („Investitionsgüter“)) („Leistungen“) bei dem Auftragnehmer ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Investitionsgüter („Vertragsbedingungen“). Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle Investitions-Bestellungen der zur Unternehmensgruppe WELSER gehörenden Unternehmen.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten nicht für Einkäufe von Rohmaterialien und sonstigem Produktionsmaterial.
- 1.3. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von WELSER ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese Vertragsbedingungen gelten auch in allen Fällen, in denen WELSER die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers annimmt, ohne seinen von diesen Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen (gleich ob WELSER von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Auftragnehmers auf die Geltung seiner Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (z.B. in Angeboten) oder sonstigen abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.4. Es gelten alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Zulassung, der Unfallverhütung, des ArbeitnehmerInnenschutzes, des Arbeitsschutzes (insbesondere Maschinenschutzgesetz, Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe), des Umweltschutzes, des Brandschutzes sowie alle maßgeblichen Richtlinien und Entscheidungen von zuständigen Stellen und die anerkannten Regeln der Technik.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1 Anfragen von WELSER beim Auftragnehmer über dessen Leistungen und deren Konditionen oder Aufforderungen von WELSER zur Angebotsabgabe sind für WELSER in keiner Weise rechtlich bindend.
- 2.2 Eine Bestellung von WELSER unter Einbeziehung dieser Vertragsbedingungen ist ein Angebot an den Auftragnehmer, Leistungen von ihm zu beziehen. Bestellungen von WELSER sind nur bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch WELSER ist nicht erforderlich. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs (EDI) erfolgt. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die Voraussetzungen für eine jederzeitige Übermittlung per EDI sicherzustellen.
- 2.3 Ein verbindlicher Vertrag über die Erbringung von Leistungen durch den Auftragnehmer unter Einschluss dieser Vertragsbedingungen kommt erst zustande durch eine an den Auftragnehmer übermittelte schriftliche Bestellung im Sinne von Ziffer 2.2. Die schriftliche Annahme dieser Bestellung durch den Auftragnehmer in Form einer Auftragsbestätigung muss WELSER innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer zugehen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, sind diese Abweichungen kenntlich zu machen und besonders hervorzuheben.
- 2.4 Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nicht bindend und begründen unter keinen Umständen ein Vertragsverhältnis. Mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Ebenso bedürfen Vertragsänderungen sowie Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind in der Bestellung bindend festgesetzt. Die Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Erbringung von Leistungen dar. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird separat berechnet.
- 3.2 Der Preis beinhaltet die Lieferung „DDP“ gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung. Insbesondere sind Fracht, Rollgeld, Versicherung, Zollformalitäten und Zoll sowie sonstige derartige Kosten im Preis enthalten, soweit die Parteien im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen haben.
- 3.3 Rechnungen sind WELSER im Original per E-Mail zuzusenden, soweit die Parteien im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen haben. Sie dürfen nicht der Lieferung beigelegt werden. Teilrechnungen aufgrund nur teilweise erbrachter Lieferungen und/oder Leistungen sind nur zulässig, wenn dies bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart worden ist.
- 3.4 Zahlungsfristen beginnen mit der von WELSER beanstandungslos abgenommenen Lieferung und/oder Leistung und dem anschließenden Rechnungseingang, soweit die Parteien im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen haben. Für die Einhaltung der Zahlungsfristen ist die Absendung der Zahlungsmittel durch WELSER innerhalb der Zahlungsfrist ausreichend. Falls der Zahlungstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, erfolgt die Zahlung am nächsten Werktag. Gebühren des internationalen Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei vorzeitigen Lieferungen behält sich WELSER die Bezahlung der Rechnungen zu dem Zeitpunkt vor, der bei fristgerechter Lieferung/Leistungserbringung vertragsmäßig wäre. Für Anzahlungen werden Sicherheiten verlangt. Einzelheiten hierzu sind in der Bestellung geregelt.
- 3.5 Kommt WELSER mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stehen dem Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu.
- 3.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen WELSER ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Der Auftragnehmer kann von seinem Zurückbehaltungsrecht gegenüber WELSER nur Gebrauch machen, wenn der Gegenanspruch des Auftragnehmers, auf den dieser sein Zurückbehaltungsrecht stützt, auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 3.7 Ohne vorheriges ausdrückliches, schriftliches Einverständnis von WELSER hat der Auftragnehmer nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzliche Kosten jeglicher Art zu berechnen. Eine verspätete Leistungserbringung, eine mangelhafte Leistungserbringung sowie die verspätete Rechnungsstellung berechtigen WELSER, Zahlungen entsprechend zurückzuhalten.

#### 4. Lieferbedingungen

4.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten INCOTERMS® in ihrer aktuellen Fassung.

4.2 Vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind verbindlich und vom Auftragnehmer unbedingt einzuhalten. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Liefertermin der Freitag dieser Woche. Fällt dieser auf einen Feiertag, gilt der unmittelbar auf den Feiertag folgende Werktag als maßgebend. Der genaue Liefertermin ist in der jeweiligen Bestellung angegeben. Liefertermine bzw. Lieferfristen sind nur dann eingehalten, wenn der vereinbarte Liefer- und Leistungsumfang zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist am Bestimmungsort eintrifft. Bei Nichteinhalten von Lieferterminen bzw. Lieferfristen ist WELSER berechtigt, nach ergebnislosem Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, auch wenn den Auftragnehmer an der Termin- bzw. Fristüberschreitung kein Verschulden trifft. Ansprüche von WELSER auf Schadenersatz bleiben hiervon unberührt. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen begründet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Sämtliche durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat der Auftragnehmer WELSER in jedem Falle, insbesondere auch bei Rücktritt, zu ersetzen. Durch verspätete Lieferung entstandene Mehrfrachten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4.3 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen und die die betroffene Partei nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe (Streik und Aussperrung), Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Epidemien/Pandemien (wie z.B. COVID-19) oder Naturkatastrophen, befreien die Parteien für die Dauer dieser Störung und für eine angemessene Zeit danach sowie im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei (2) Monate an, so hat jede Partei das Recht, vom Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

4.4 Die Abnahme von Lieferungen und Leistungen erfolgt im Hause von WELSER nach Erfüllung des kompletten Liefer- und Leistungsumfangs, Aufstellung und Inbetriebnahme, wenn die Lieferungen und Leistungen sämtlichen vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen und keine sonstigen Mängel aufweisen. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet. Ein Abnahmeversuch findet in einem angemessenen Zeitraum nach Erklärung der Betriebsbereitschaft statt.

4.5 Ab dem Erkennen und/oder dem Eintritt etwaiger Verzögerungen hat der Auftragnehmer WELSER unter Angabe der voraussichtlichen Termin- bzw. Fristüberschreitung unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung so kann er sich gegenüber WELSER auf das verzögernde Ereignis nicht berufen.

4.6 Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen nicht zum vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe zu zahlen. Sie beträgt pro Werktag des Verzuges 0,2% der Nettoauftragssumme, höchstens jedoch 5 % der vereinbarten Nettoauftragssumme. Desweiteren haftet der Auftragnehmer nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragsstrafe wird auf den Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des Verzugschadens angerechnet.

#### 5. Gefahrübergang, Wareneingangsprüfung und Gewährleistung

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung geht mit Übergabe bzw. Abnahme des Investitionsguts an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort auf WELSER über.

5.2 WELSER prüft die vom Auftragnehmer gelieferten Investitionsgüter beim Eingang auf etwaige Identitäts- und Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt WELSER dem Auftragnehmer unverzüglich an. Der Auftragnehmer verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei WELSER. Sonstige Mängel, die erst während der bestimmungsmäßigen Nutzung der Investitionsgüter durch WELSER festgestellt werden, zeigt WELSER dem Auftragnehmer unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Diese Ziffer 5.2 gilt nicht, wenn auf die Bestellung allein werkvertragliche Vorschriften Anwendung finden.

5.3 Der Auftragnehmer gewährleistet kumulativ, dass seine Lieferungen bzw. Leistungen in allen Teilen insbesondere den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen, dem Verwendungszweck laut Bestellung, den rechtlich einschlägigen und technisch anwendbaren Regelungen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben werden. Zur vereinbarten Beschaffenheit gehören insbesondere auch Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige zwischen den Parteien vereinbarte Anforderungen an die Investitionsgüter bzw. die Leistungen. Soweit eine Montage durchzuführen ist, entsprechen die gelieferten Investitionsgüter den Montageanforderungen, wenn die Montage insbesondere sachgemäß durchgeführt worden ist. Ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen.

5.4 Notwendige Analysekosten zur Feststellung, ob die Lieferung den vertraglichen Bestimmungen entspricht, trägt der Auftragnehmer.

5.5 Die WELSER zustehenden Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche von WELSER ist gehemmt, solange der Auftragnehmer die Ansprüche von WELSER nicht schriftlich und endgültig zurückgewiesen hat.

5.6 Werden innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel festgestellt oder werden vom Auftragnehmer abgegebene Garantien hinsichtlich des Investitionsguts bzw. Leistungsgegenstandes nicht eingehalten, kann WELSER zunächst nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Investitionsguts verlangen. Der Auftragnehmer hat die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Herstellung eines neuen Investitionsguts erforderlichen Aufwendungen,

insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Hat WELSER Nachbesserung gewählt, gilt diese bereits mit dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Im Übrigen stehen WELSER bei Sach- und Rechtsmängeln die gesetzlichen Ansprüche zu.

- 5.7 Werden wiederholt mangelhafte Lieferungen und Leistungen erbracht, so ist WELSER nach vorheriger Abmahnung und erneutem Auftreten eines Mangels bei Sukzessiv- oder Rahmenlieferungsverträgen zur Kündigung des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.
- 5.8 Wird infolge mangelhafter Lieferungen und Leistungen eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, so trägt hierfür der Auftragnehmer die Kosten.

6. Haftung, Produkthaftung und Versicherung sowie EG-Richtlinien und CE-Zertifizierung

- 6.1 Der Auftragnehmer ersetzt WELSER alle bzw. stellt WELSER frei von allen direkt oder indirekt entstandenen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung von Eigentum), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden sowie Umweltschäden), Kosten, Aufwendungen und Verlusten („Schäden“), die durch die Lieferung mangelhaften Investitionsgüter oder durch die Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag verursacht wurden. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
- 6.2 Sollten Leistungen des Auftragnehmers auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände von WELSER miteinschließen, so wird der Auftragnehmer während des Verlaufs dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen. Der Auftragnehmer ersetzt WELSER und stellt WELSER frei von allen Schäden, die durch Arbeiten des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände verursacht werden, es sei denn, den Auftragnehmer trifft kein Verschulden. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Hausordnung von WELSER zu beachten, die ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.
- 6.3 Soweit der Auftragnehmer einen Produktfehler verursacht hat und/oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Schadenersatz zu leisten sowie WELSER gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Auftragnehmers und der Auftragnehmer wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Ist WELSER verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Investitionsguts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Soweit auf Seiten von WELSER eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Auftragnehmer dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber WELSER geltend machen. Im Verhältnis zwischen WELSER und dem Auftragnehmer richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden und/oder Mitverursachung. Die Pflichten des Auftragnehmers umfassen auch die Kosten, die WELSER durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt WELSER im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von WELSER zum Auftragnehmer, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von WELSER zuzurechnen sind.
- 6.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung) für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag sicherzustellen. Der Auftragnehmer hat WELSER einen entsprechenden Nachweis des Versicherers vorzulegen.
- 6.5 Der Auftragnehmer haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für sein eigenes Verhalten.
- 6.6 Der Auftragnehmer erstellt die gesamte technische Dokumentation, die in den jeweils für die Investitionsgüter bzw. Leistungen anzuwendenden EU(EG)-Richtlinien und den diese Richtlinien umsetzenden anwendbaren (vgl. Ziffer 10.5) Bestimmungen gefordert ist, wie Gefahrenanalysen, Risikobeurteilungen, Betriebsanleitungen, Validierungsunterlagen, Hersteller-/Einbau-/Konformitätserklärungen usw. und übergibt diese Unterlagen in deutscher und/oder englischer Sprache (wie in dem jeweiligen Vertrag vereinbart) rechtzeitig vor der ersten Lieferung der Investitionsgüter bzw. der ersten Erbringung der Leistungen an WELSER.
- 6.7 Der Auftragnehmer gibt WELSER ggf. alle für noch vorzunehmende CE-Zertifizierungen notwendigen Daten und alle hierfür noch zu erfüllenden sicherheitstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen schriftlich, richtig und in deutscher und/oder englischer Sprache (wie in dem jeweiligen Vertrag vereinbart) mit seiner Lieferung bzw. Leistung bekannt.

7. Einbindung von Dritten in die Auftragsabwicklung

Die vereinbarte Leistung ist grundsätzlich in vollem Umfang durch den Auftragnehmer selbst zu erbringen. Jegliche Einbindung von Dritten in die Leistungserbringung, insbesondere eine Weitergabe an Subunternehmer, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WELSER.

8. Geheimhaltungsklausel

Soweit nicht separate Vertraulichkeitsvereinbarungen von den Parteien abgeschlossen worden sind, gilt folgendes:

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von WELSER erhalten hat, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von WELSER in schriftlicher Form offengelegt werden.
- 8.2 Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Auftragnehmer nachweisen kann, dass sie
- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
  - (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;

- (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von WELSER erhalten haben;
  - (iv) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Sublieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Auftragnehmer darf die ihm von WELSER bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.
- 8.4 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Vertragsbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Auftrages bzw. des Vertrages alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an WELSER herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Auftragnehmer WELSER auf Wunsch von WELSER schriftlich zu bestätigen.
- 8.5 Die schuldhaftige Nichteinhaltung dieser Geheimhaltungspflicht berechtigt WELSER zur Geltendmachung des entstandenen Schadens.
- 8.6 Desweiteren ist es ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von WELSER dem Auftragnehmer nicht gestattet, Logos, Fotos, Namen, Adressen von WELSER als Referenz, für Referenzstories, etc. zu verwenden bzw. zu veröffentlichen.
9. Eigentumsrechte
- 9.1 Mit der vollständigen Bezahlung des jeweiligen Investitionsguts geht dieses in das Eigentum von WELSER über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an dem Investitionsgut ist ausgeschlossen.
- 9.2 Sofern es nicht möglich ist, aus welchen Gründen auch immer (mit Ausnahme der nicht oder nicht vollständigen Zahlung des Preises für das jeweilige Investitionsgut), das Eigentum an dem Investitionsgut auf WELSER zu übertragen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle erforderlichen und möglichen Schritte zu unternehmen, um WELSER so zu stellen, als habe dieser das Eigentum an dem Investitionsgut erworben; dies umfasst insbesondere die Möglichkeit für WELSER, das Investitionsgut zu nutzen und zu verwerten.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird alles unternehmen, um Eingriffe Dritter (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Entfernen des Investitionsguts oder sonstige Beeinträchtigungen des Eigentums) in das Eigentum von WELSER abzuwehren. Im Falle eines Eingriffs in das Eigentum von WELSER durch Dritte wird der Auftragnehmer WELSER davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Insbesondere ist es dem Auftragnehmer nicht erlaubt, unter irgendwelchen Umständen Dritten das Investitionsgut von bzw. für WELSER zu übertragen, zu übergeben, ein Mietverhältnis diesbezüglich einzugehen oder irgendwelche Rechte daran einzuräumen. Der Auftragnehmer hat WELSER alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen schuldhaften Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch hierdurch erforderliche Interventionsmaßnahmen bei Dritten entstehen.
- 9.4 Von WELSER überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und sonstige Unterlagen und Hilfsmittel dürfen ebenso wie danach hergestellte Investitionsgüter ohne schriftliche Zustimmung von WELSER weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke genutzt werden. Sie bleiben Eigentum von WELSER und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zu verwahren, gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern, zu warten, gegen Schaden und Verlust zu schützen und nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert an WELSER zurückzugeben. Die schuldhaftige Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen berechtigt WELSER zur Geltendmachung des entstandenen Schadens.
10. Dokumentation
- Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben, ist die Lieferung der Dokumentation (technische Dokumentation, Qualitätsaufzeichnungen, etc.) eine Hauptleistungspflicht. Insbesondere gilt hierbei Ziffer 6.6 dieser Vertragsbedingungen. Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt in zweifacher Ausfertigung, und zwar zum einen in Papierform in DIN A4-Format und zum anderen in digitaler Form (z. Bsp. CD-ROM/DVD-ROM) in deutscher und/oder englischer Sprache (wie in dem jeweiligen Vertrag vereinbart). Die technische Dokumentation muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ist WELSER zur Verweigerung der Abnahme und zur Zurückhaltung der vereinbarten Zahlung berechtigt.
11. Compliance, Supply Chain Compliance
- 11.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er seine Geschäfte unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und Vorschriften (zusammen „Gesetze“) führt. Das gilt insbesondere für alle Gesetze in Bezug auf (i) Bestechung und Korruption, (ii) Export und Import von Teilen einschließlich Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, (iii) Kartell- und Wettbewerbsrecht, (iv) Steuern, (v) Arbeit und Beschäftigung, (vi) Gesundheit und Sicherheit sowie (vii) Umweltschutz.
- 11.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Geschäftspartner- und Lieferantenkodex von WELSER definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben, abrufbar auf der Homepage von WELSER unter <https://www.welser.com/downloads>, einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese im Geschäftspartner- und Lieferantenkodex definierten Grundsätze, stehen WELSER die in Ziffer 11.7 bestimmten Rechte (insbesondere auch das Recht zur Kündigung) entsprechend zu.  
Ist WELSER verpflichtet, Lieferantenkodexe anderer Wirtschaftsteilnehmer, z.B. von den Kunden von WELSER, einzuhalten, so gelten die dort festgehaltenen Vorgaben auch für den Auftragnehmer, soweit WELSER dem Auftragnehmer die weiteren Lieferantenkodexe vor Vertragsschluss zugänglich gemacht hat.
- 11.3 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung tätigen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen und Maßnahmen entlang seiner Lieferkette eingehalten werden.
- 11.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten über zureichende Kenntnisse der Gesetze, der verbindlichen Vorgaben aus dem Geschäftspartner- und Lieferantenkodex von WELSER und insbesondere aus Gesetzen über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten, verfügen, unter anderem durch ein angemessenes und wirksames internes Compliance-Programm und regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen und zudem die in Satz 1 genannten Gesetze und Vorgaben einhalten.



- 11.5 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Regelungen aus Ziffer 11.3 wird der Auftragnehmer auf Anforderung von WELSER sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und wird WELSER nach angemessener Vorankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten Vorortbesichtigungen seines Betriebs ermöglichen, damit WELSER die Einhaltung der Regelungen aus Ziffer 11.3 durch den Auftragnehmer prüfen kann. WELSER kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z. B. Wirtschaftsprüfer) mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten verpflichtet sich der Auftragnehmer, gemeinsam mit WELSER angemessene Abhilfemaßnahmen zu planen und zu ergreifen, die zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Ausmaßes einer Verletzung geeignet sind. In diesen Fällen hat der Auftragnehmer WELSER unverzüglich von seiner Kenntnis zu informieren.
- 11.6 Der Auftragnehmer wird den Inhalt des nach Ziffer 11.2 anwendbaren Geschäftspartner- und Lieferantenkodex von WELSER sowie sonstiger nach Ziffer 11.2 anwendbarer Lieferantenkodexe an seine Unterlieferanten weitergeben und sein bestmögliches tun, die dort enthaltenen Vorgaben und die Pflichten aus dieser Ziffer 11 gegenüber den Unterlieferanten durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.
- 11.7 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 11.3 berechtigt WELSER insbesondere, dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf von der Bestellung zurückzutreten bzw. zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen in Ziffer 11.3 handelt. Ein sehr schwerwiegender Verstoß kann insbesondere bei einem Verstoß gegen geschützte Rechtspositionen nach dem Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten oder bei sonstigen Verstößen gegen menschenrechtliche Bestimmungen vorliegen. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung nach Ziffer 11.7 ist WELSER gegenüber dem Auftragnehmer nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet. Etwaige sonstige WELSER zustehende Rechte bleiben von dieser Regelung unberührt. Es steht im Ermessen von WELSER, auf eine Kündigung nach dieser Vorschrift zu verzichten und dem Auftragnehmer aufzugeben, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße zu erstellen, gegenüber WELSER vorzustellen und umzusetzen. Während der Dauer der Umsetzung des Konzepts steht es WELSER frei, die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen.

## 12. Zoll und Außenwirtschaftsrecht

- 12.1 Der Auftragnehmer hat bei Lieferungen der Investitionsgüter über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente, insbesondere Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der Europäischen Union (EU) angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 12.2 Importierte Investitionsgüter sind verzollt zu liefern. Der Auftragnehmer trägt alle mit der Ausfuhr- und Einfuhrzollabwicklung zusammenhängenden Kosten. Soweit dem Auftragnehmer die Zollanmeldung und, soweit diese anfällt, die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer rechtlich nicht möglich ist, übernimmt WELSER auf Kosten des Auftragnehmers die Zollanmeldung und entrichtet die Einfuhrumsatzsteuer. WELSER kann einen entsprechenden Vorschuss verlangen.
- 12.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 vom 24. November 2015 (ABl. v. 29.12.2015, L 343/558) auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- 12.4 Der Auftragnehmer wird, soweit anwendbar, alle Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder sonstige Exportkontrollvorschriften einhalten.
- 12.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet WELSER für seine Investitionsgüter den handelspolitischen Ursprung mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen.
- 12.6 Hat der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der EU, ist er verpflichtet, eine Lieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EU-Durchführungsverordnung über den präferenzrechtlichen Ursprung des Investitionsguts bzw. von dessen Teile zur Verfügung zu stellen. Spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung muss eine zertifizierte zweijährliche Lieferantenerklärung (Langzeit-Lieferantenerklärung) abgegeben werden. Diese Erklärung muss unaufgefordert vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden. Jede Änderung im Hinblick auf den Ursprung des Investitionsguts bzw. von dessen Teile muss WELSER unverzüglich angezeigt werden.
- 12.7 Hat der Auftragnehmer seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, ist er verpflichtet, einen Präferenznachweis für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen des Präferenzabkommens sind einzuhalten.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter/Subunternehmer so auszuwählen, dass sie für die zu erbringenden Leistungen in fachlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht geeignet und in der Lage sind, den Anweisungen von WELSER Folge zu leisten. Der Auftragnehmer anerkennt ausdrücklich, dass seine Mitarbeiter/Subunternehmer vor Leistungserbringung einer Sicherheitsunterweisung unterzogen werden, wobei ein entsprechender Zeit- und Sachaufwand nicht vergütet wird.
- 13.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist der von WELSER in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
- 13.3 WELSER ist berechtigt den Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
- 13.4 Sollten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse einer der Parteien nachweislich verschlechtern, z. B. aufgrund einer globalen oder nationalen wirtschaftlichen Krise und zu Umsatzrückgängen um bis zu 15 % oder ähnlichen betrieblichen Nachteilen führen bzw. diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit unmittelbar bevorstehen, hat jede Partei das Recht, diese Verträge unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- 13.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis, dem diese Vertragsbedingungen zugrunde liegen, ist das am Sitz von WELSER sachlich zuständige Gericht, sowohl für Klagen die von WELSER als auch für Klagen, die gegen WELSER, erhoben

werden. Die Beziehungen zwischen WELSER und dem Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem WELSER seinen Sitz hat, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über internationale Kaufverträge (CISG).

- 13.6 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Vertragsbedingungen.